



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 3

31. Januar 2002

## INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
3	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2002	46	10 Lebensmittelhygienerecht	57
4	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2002 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil –)	47	11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2002	58
5	Kirchensteuerbeschluss 2001 mit Anerkennungsvermerk der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland	48	12 Gabe der Erstkommunionkinder 2002	58
6	Pontifikalhandlungen 2001	49	13 Gabe der Gefirmten 2002	59
7	Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer	51	14 Einführungskurs für Kommunionhelfer/innen	60
8	Messstipendien	56	15 Vermittlung ausländischer Urlaubsvertreter für Sommer 2002	60
9	Verfahrensweise bei der Genehmigung von Satzungen für die ökumenischen Sozialstationen	56	16 Veröffentlichung von Dienst- und Altersjubiläen	61
			17 Exerzitienkalender 2002	61
			18 Exerzitienangebote 2002	61
			Dienstmeldungen	62

## Die deutschen Bischöfe

### 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2002

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Frieden ist TAT-Sache“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Lehrt uns die Alltagserfahrung aber nicht das Gegenteil?

Immer wieder Nachrichten und Bilder von Gewalt und Konflikten. Aber auch der nie verstummende Schrei und die Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Bleibt der Frieden nur ein frommer Wunsch?

Jesu Worte und Taten zeigen, dass Versöhnung möglich ist. Frieden kann zur Tatsache werden,

- wo Menschen das Gespräch wieder suchen,
- wo Verfeindete einen Schritt aufeinander zu wagen,
- wo jedes Kind ein Zuhause hat und sich geborgen fühlt,
- wo fairer Handel der Landwirtschaft hilft,
- wo Gerechtigkeit und Weltwirtschaft sich verbünden.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR unterstützt im Geiste Jesu mit vielfältigen Projekten solche Taten der Entwicklung und Versöhnung. Alle sind zur tatkräftigen Förderung des Friedens aufgerufen: im persönlichen Umfeld und weltweit.

Wir, die deutschen Bischöfe, bitten Sie nachdrücklich, unterstützen Sie die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Helfen Sie tatkräftig mit Ihrer Spende, damit Frieden Tatsache werden kann.

Fulda, den 25. September 2001

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. März 2002, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

## Der Bischof von Speyer

### 4 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2002 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil –)

1. Der Diözesansteuerrat hat am 23. Oktober 2001 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2002 erlassen:

#### § 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2002.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 – S 2447 A-99-001-02-443 (BStBl 1999 Teil I Seite 509), ergänzt um den gleich lautenden Erlass vom 8. Mai 2000 (BStBl 2000 Teil I Seite 612) Gebrauch macht.
- c) Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

#### § 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz und § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird ab 1. Januar 2002 nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage**	Kirchgeld jährlich
1	30 000 € – 37 499 €	96 €
2	37 500 € – 49 999 €	156 €
3	50 000 € – 62 499 €	276 €
4	62 500 € – 74 999 €	396 €
5	75 000 € – 87 499 €	540 €
6	87 500 € – 99 999 €	696 €
7	100 000 € – 124 999 €	840 €
8	125 000 € – 149 999 €	1 200 €
9	150 000 € – 174 999 €	1 560 €
10	175 000 € – 199 999 €	1 860 €

11	200 000 €	-	249 999 €	2 220 €
12	250 000 €	-	299 999 €	2 940 €
13	300 000 €	und	mehr	3 600 €

**\*\* Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz  
§ 5 Abs. 5 Satz 3  
vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6  
Abs. 3

### § 3 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
  - b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf besonderen Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.
2. Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 23. Oktober 2001



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

### 5 Kirchensteuerbeschluss 2001 mit Anerkennungsvermerk der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 23. Oktober 2001 für das Jahr 2002 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 29. November 2001

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung, Forschung und Kultur  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Hanne Kielholtz

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Werner Widmann

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2002 wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 2177), anerkannt.

Saarbrücken, den 6. Dezember 2001

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

In Vertretung

Gerhard Wack

## **6 Pontifikalhandlungen 2001**

### **1. Im Jahr 2001 wurden durch Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

#### **1.1 Ordinationen und Beauftragungen**

- |              |  |
|--------------|--|
| 9. Juni      | Beauftragung von 45 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die kirchlichen Grunddienste Caritas, Liturgie und Katechese in der Kirche St. Hildegard in Ludwigshafen,                             |
| 16. Juni     | Weihe eines Diakons zum Priester im Dom,   |
| 24. August   | Verleihung der „Missio Canonica“ – kirchliche Sendung für den Religionsunterricht – an Religionslehrer und Religionslehrerinnen verschiedener Schularten in der Kirche des Bistumshauses St. Ludwig in Speyer, |
| 2. Dezember  | Aufnahme von 2 Theologiestudenten unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 1 Theologiestudent unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars Speyer,                 |
| 15. Dezember | Weihe von 4 Alumnen zum Diakon im Dom.   |

#### **1.2 Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 20 Firmstationen 1376 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet, und zwar vorwiegend in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Deidesheim, Dahn, Edenkoben, Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landau-Land, Mutterstadt, Neustadt, Pirmasens-Land,

Pirmasens-Stadt, Speyer, Waldsee-Limburgerhof sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

### **1.3 Konsekrationen und Benediktionen**

- 26. August Weihe des Kreuzwegs in der Pfarrkirche St. Martinus in Martinshöhe,
- 2. September Altarweihe in der Kapelle St. Jakobus in Orbis,
- 8. September Altarweihe in der Kirche St. Nikolaus in Neuleiningen.

### **1.4 Pontifikalgottesdienste**

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

- 6. Januar Pontifikalamt im Dom zum Abschluss des Heiligen Jahres 2000,
- 8. Januar Pontifikalmesse in der Katharinenkapelle des Domes,
- 17. Januar Pontifikalmesse in der Afrakapelle des Domes anlässlich der Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft Ständiger Diakonat in Speyer,
- 6. Mai Pontifikalamt im Dom zum „Aktionstag der Kirchen“ (Begegnungstag für behinderte Menschen),
- 9. September Pontifikalamt im Dom zur Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums zum Speyerer Dom,
- 4. November Pontifikalamt im Dom mit Firmung von 54 Erwachsenen aus dem Bistum,
- 25. November Pontifikalamt im Dom mit 9 togolesischen Bischöfen anlässlich der Bischofskonferenz von Togo in Kaiserslautern.

## **2. Im Jahr 2001 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

### **2.1 Ordinationen und Beauftragungen**

- 4. April Beauftragung von Theologiestudenten: zum Lektorendienst (1) und zum Akolythendienst (5) im Priesterseminar St. German,  
Beauftragung von Herren aus dem Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat: zum Lektorendienst (2) und

- zum Akolythendienst (2) im Priesterseminar St. German,
2. September Beauftragung von 4 Pastoralreferenten/-innen und 7 Gemeindereferenten/-innen,
14. Oktober Weihe von fünf Ständigen Diakonen in der Kirche St. Albert in Landau.

## **2.2 Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 22 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Dahn, Deidesheim, Edenkoben, Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landau-Land, Neustadt, Pirmasens-Stadt, Waldsee-Limburgerhof sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 1590 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

## **2.3 Konsekrationen und Benediktionen**

28. September Segnung der Schule St. Rafael in Altleiningen.

## **2.4 Pontifikalgottesdienste**

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

## **3. Im Jahr 2001 wurden durch den emeritierten Herrn Weihbischof Ernst Gutting folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

10. Juni Orgelweihe in Gerbach (Donnersbergkreis),
16. Juni Firmung in Ludwigshafen Herz Jesu (56 Firmlinge).

# **Bischöfliches Ordinariat**

## **7 Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Der Begriff der Gottesdienststiftung im Sinne dieser diözesanen Ordnung beinhaltet, dass bei einer Kirchenstiftung in der Diözese Speyer ein Fundus (Stiftungsfundus) hinterlegt wird mit der Auflage (Stiftungsverpflichtung), innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Stiftungszeit) eine

festgelegte Anzahl von hl. Messen in jährlichem Abstand in der Intention des Stifters zu zelebrieren.

(2) Gottesdienststiftungen, die bei anderen kirchlichen juristischen Personen errichtet werden (z. B. bei Klöstern, Orden, kirchlichen Hilfswerken u. ä.), sind nicht Gottesdienststiftungen im Sinne dieser Ordnung; sie unterliegen den Bestimmungen der kirchlichen juristischen Person, bei der sie jeweils errichtet sind.

## **§ 2**

### **Zustandekommen einer Gottesdienststiftung**

Damit eine Gottesdienststiftung rechtswirksam zustande kommt, ist erforderlich:

1. die schriftliche Bekundung des Stifterwillens durch Verfügung unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung,
2. der Beschluss über die Annahme der Stiftung durch den Verwaltungsrat der Kirchenstiftung, bei der die Gottesdienststiftung errichtet werden soll,
3. die Hinterlegung des Stiftungsfundus,
4. die oberhirtliche Genehmigung.

## **§ 3**

### **Stiftungszeit**

Die Stiftungszeit beträgt 10 Jahre.

## **§ 4**

### **Stiftungsfundus**

(1) Der Stiftungsfundus kann in Kapital oder in Immobilien bestehen.

(2) Das Kapital zur Errichtung einer Gottesdienststiftung beträgt mindestens 300 EUR bei einer Stiftungsverpflichtung von einer hl. Messe pro Jahr. Das Kapital ist möglichst gewinnbringend, in jedem Fall aber festverzinslich anzulegen. Es bleibt unangetastet, bis die Stiftungszeit abgelaufen und alle Stiftungsverpflichtungen erfüllt sind. Danach fällt es dem Fonds zur Besoldung des Diözesanklerus zu, falls nicht ein anderer Wille des Stifters feststeht (vgl. c 1303 § 2 i. V. m. c 1274 § 1 CIC).

(3) Immobilien zur Errichtung einer Gottesdienststiftung müssen jährlich mindestens so viel Reinertrag erbringen, dass damit die Aufwendungen der Kirchenstiftung zur Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen gedeckt sind.



(4) Der jährliche Ertrag des Stiftungsfundus fällt in jedem Fall der Kirchenstiftung zu, bei der die Gottesdienststiftung errichtet ist, und ist in deren Haushalt zu vereinnahmen.

## **§ 5**

### **Voraussetzungen für die oberhirtliche Genehmigung der Gottesdienststiftung**

Die Erteilung der oberhirtlichen Genehmigung einer Gottesdienststiftung setzt voraus, dass der Verwaltungsrat der Kirchenstiftung, bei der die Gottesdienststiftung errichtet werden soll, dem Bischöflichen Ordinariat Folgendes vorlegt:

1. die schriftliche Bekundung des Stifterwillens, d. h. im Falle einer Verfügung unter Lebenden die diesbezügliche Niederschrift, im Falle einer letztwilligen Verfügung den diesbezüglichen Auszug aus dem Testament,
2. Angaben zu den Personalien des Stifters, Benennung der Intention des Stifters, Beschreibung des Stiftungsfundus und der Stiftungsverpflichtungen, soweit dies nicht jeweils bereits aus 1. hervorgeht,
3. die Versicherung, dass die Stiftungsverpflichtungen aller Voraussicht nach am Ort erfüllbar sind; bei Stiftung auf Immobilien zusätzlich die Versicherung, dass der Stiftungsfundus unter den örtlichen Verhältnissen aller Voraussicht nach hinreichend ist, um mit seinem jährlichen Reinertrag die Aufwendungen für die jährliche Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen abzudecken,
4. den Verwaltungsratsbeschluss über die Annahme der Gottesdienststiftung,
5. die Erklärung des Stifters, wem der Stiftungsfundus nach Ablauf der Stiftungszeit und nach Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen zufallen soll, sofern er nicht gemäß c 1303 § 2 i. V. m. c 1274 § 1 CIC dem Fonds zur Besoldung des Diözesanklerus zufallen soll. Bei Gottesdienststiftungen aufgrund letztwilliger Verfügungen, die keine derartige Erklärung enthalten, kann von der Rechtsvermutung ausgegangen werden, dass der Stifter den Stiftungsfundus der Kirchenstiftung zugute kommen lassen wollte, bei der er die Gottesdienststiftung errichtet hat.

## **§ 6**

### **Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen**

(1) Die Gottesdienststiftungen sind gemäß c 1300 CIC mit der allergrößten Sorgfalt zu behandeln, sowohl was die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen betrifft wie auch was die Verwaltung des Stiftungsfundus anbelangt.

(2) Nach der Erteilung der oberhirtlichen Genehmigung und der Hinterlegung des Stiftungsfundus ist die Gottesdienststiftung in das Verzeichnis der Gottesdienststiftungen bei der betreffenden Kirchenstiftung mit allen erforderlichen Angaben einzutragen. Die Erfüllung der jährlichen Stiftungsverpflichtungen ist sowohl in diesem Verzeichnis wie auch im Stipendienbuch der Pfarrei zu vermerken.

(3) Bei Gottesdienststiftungen nach dem 31. März 1987 entfällt die Unterscheidung zwischen Missa lecta und Missa cantata. Die Feierlichkeit des Gottesdienstes richtet sich nach dem liturgischen Rang des Tages, an dem die Stiftungsverpflichtung jeweils erfüllt wird, und nach pastoralen Kriterien.

(4) Die jährliche Erfüllung der Stiftungsverpflichtung kann nur durch die Feier der hl. Messe geschehen, keinesfalls durch einen Wortgottesdienst oder ein sonstiges Gebetsgedenken.

(5) Die Verlagerung einer rechtskräftig errichteten Gottesdienststiftung als Ganzer von der ursprünglich damit betrauten Kirchenstiftung an eine andere kann nur der Ordinarius aus einem entsprechend schwerwiegenden Grund vornehmen. Die Weitergabe eines einzelnen Stiftungsgottesdienstes ist aus gerechtem Grund und mit Einverständnis des Stifters bzw. seiner hinterbliebenden Angehörigen ohne oberhirtliche Genehmigung möglich; sie geschieht durch Weitergabe des diözesanüblichen Messstipendiums.

## § 7

### **Sonderregelung für abweichende Einzelfälle**

Hat ein Stifter eine 10 Jahre überschreitende Stiftungszeit durch Verfügung unter Lebenden vorgesehen oder durch letztwillige Verfügung festgelegt oder wird anderweitig von dieser diözesanen Regelung abgewichen, so erhält eine so beabsichtigte Gottesdienststiftung nicht die oberhirtliche Genehmigung. Es steht in einem solchen Fall jedoch dem Verwaltungsrat der bedachten Kirchenstiftung frei, auf eigene Verantwortung mit dem Stifter bzw. Testamentsvollstrecker oder Erben einen Modus festzulegen, wie dem Wunsch des Stifters unter Berücksichtigung der Situation der bedachten Kirchenstiftung Rechnung zu tragen ist. Kommt es dabei nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, so muss der Stiftungsfundus ausgeschlagen oder – wenn er schon an die Kirchenstiftung übertragen wurde – zurückerstattet werden. Kommt es zu einer einvernehmlichen Regelung, so sind die daraus für die bedachte Kirchenstiftung resultierenden Verpflichtung genau so sorgfältig zu erfüllen wie im Falle einer oberhirtlich genehmigten Gottesdienststiftung. Die Verantwortung dafür trägt der Verwaltungsrat der bedachten Kirchenstiftung für den gesamten vom Stifter festgelegten Zeitraum.

## § 8

### **Reduktionsrichtlinien im Hinblick auf ältere Gottesdienststiftungen**

Aufgrund der am 23. Februar 1962 von der damaligen Konzilskongregation erteilten Reduktionsvollmacht sind im Hinblick auf ältere Gottesdienststiftungen folgende Richtlinien zu beachten:

1. Gottesdienststiftungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 gelten als auf ewige Zeiten errichtet, sofern nicht im Einzelfall in den Stiftungsdokumenten ausdrücklich eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus den vor dem 1. Januar 1924 auf Kapital für ewige Zeiten errichteten Gottesdienststiftungen insgesamt ergeben, genügt seit 1962 die Feier von einer heiligen Messe pro Jahr. Zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus den vor dem 1. Januar 1924 auf Immobilien für ewige Zeiten errichteten Gottesdienststiftungen insgesamt ergeben, genügt seit 1962 die Feier von zwei hl. Messen pro Jahr. Die solcherart reduzierten Stiftungsverpflichtungen erlöschen nie, sondern gelten für immer, auch wenn der jährliche Ertrag der Stiftungsfundien nicht mehr die für die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen erforderlichen Aufwendungen abdeckt.
2. Alle in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1961 errichteten Gottesdienststiftungen erlöschen 50 Jahre nach dem Tag ihrer oberhirtlichen Genehmigung, auch wenn die Stiftungsdokumente Klauseln wie „für ewige Zeiten“ u. ä. enthalten.
3. Alle Gottesdienststiftungen aus der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. März 1987 sind auf 50 Jahre begrenzt, sofern nicht die Stiftungsdokumente ausdrücklich eine kürzere Zeit vorsehen.
4. Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einer zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 31. März 1987 errichteten Gottesdienststiftung ergeben, genügt schon vor Ablauf der Stiftungszeit von 50 Jahren die Anzahl von hl. Messen jährlich, die sich ergibt, wenn der Betrag des jährlichen Reinertrages des Stiftungsfundus durch den doppelten Betrag des diözesanüblichen Messstipendiums geteilt wird, sofern die so errechnete Anzahl geringer ist als die in den Stiftungsdokumenten festgelegte.
5. Verpflichtungen aus Gottesdienststiftungen „ex pietate“, z. B. für die verstorbenen Seelsorger des Ortes, oder Gottesdienststiftungen aus anderen Anlässen, welche bis in die Gegenwart hinein für die Pfarrei von institutioneller, karitativer, ökonomischer o. ä. Bedeutung und Wirksamkeit sind, sollen nach Möglichkeit nicht den vorstehenden Reduktionsbestimmungen unterworfen sondern weiterhin eigens erfüllt werden.

## **8 Messstipendien**

Wegen zahlreicher Anfragen wird eigens darauf hingewiesen, dass mit dem Euro-Umstellungsgesetz auch die Sätze für die Messstipendien neu festgesetzt wurden. Sie betragen ab 1. Januar 2002 für ein Amt € 10,- und für eine Messe € 3,-. Die neuen Sätze wurden bereits am 20. Dezember 2001 per e-mail den Pfarrverbänden mitgeteilt. Stipendien, die nicht in der Pfarrei persolvieren werden können, sind gemäß c. 955 § 1 CIC in voller Höhe weiterzugeben. Ebenso wird daran erinnert, dass nach kirchlichem Recht die Priester gehalten sind, Intentionen auch der Gläubigen zu persolvieren, die aus wirtschaftlichen Gründen nur ein geringeres Stipendium geben können (cc. 945 § 2 und 948 CIC).

## **9 Verfahrensweise bei der Genehmigung von Satzungen für die ökumenischen Sozialstationen**

Um ein effektives und einheitliches Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, sind Landeskirchenrat, Bischöfliches Ordinariat und die Arbeitsgemeinschaft für die ökumenischen Sozialstationen wie folgt übereingekommen:

### **I.**

Vom Landeskirchenrat und Bischöflichen Ordinariat werden für die ökumenischen Sozialstationen jeweils aktualisierte gemeinsame Mustersatzungen vorgehalten. Die letzte Fassung ist veröffentlicht (Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 2001, S. 104 ff. und Oberhirtliches Verordnungsblatt Bistum Speyer 2001, S. 458 ff.). Die Mustersatzung kann mit Diskette bei der Arbeitsgemeinschaft für die ökumenischen Sozialstationen angefordert werden.

Von der Mustersatzung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die Satzung insgesamt.

### **II.**

Alle Anträge für Satzungen genehmigungen (Satzungsänderungen) sind bei der „Arbeitsgemeinschaft für die ökum. Sozialstationen“ (ARGE) einzureichen. Nach Durchsicht leitet die ARGE die Unterlagen mit einer fachlichen Stellungnahme weiter an die beiden kirchlichen Oberbehörden, nämlich

dem Landeskirchenrat – Referat III c  
Bischöfliches Ordinariat – Rechtsamt.

Die anschließende Korrespondenz erfolgt von dort unmittelbar mit den ökumenischen Sozialstationen. Die ARGE erhält von allen Schreiben der Oberbehörden einen Abdruck zur Kenntnis.

### III.

Von den beiden kirchlichen Oberbehörden ist diejenige federführend, deren Spitzenverband die Außenvertretung der ARGE inne hat, d. h. zwischen Landeskirchenrat und Ordinariat erfolgt alle zwei Jahre ein Wechsel in der Federführung. Für die erforderliche interne Abstimmung liegt die Initiative bei der federführenden Oberbehörde. Das abschließende Genehmigungsschreiben wird von beiden kirchlichen Behörden gesondert erteilt. Von den jeweiligen Schreiben erhält die Nachbarbehörde ebenfalls einen Abdruck.

## 10 Lebensmittelhygienerecht

Wenn auf Pfarrfesten und ähnlichen Veranstaltungen Speisen und Getränke angeboten werden, muss dies dem hygienerechtlichen Standard entsprechen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass sie sauber und instand gehalten werden können. Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, haben aus glatten und abwaschbaren Materialien zu bestehen. Sie sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Lage der Verkaufsstände muss so gewählt werden, dass eine Beeinträchtigung von Lebensmitteln (etwa durch Straßenstaub, herabrieselndes Laub oder ähnliche Verschmutzungen) vermieden wird. In der Nähe der Verkaufsstände müssen sich Toiletten sowie Gelegenheiten zum Waschen der Hände befinden.

Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen von Handwaschbecken getrennte geeignete Vorrichtungen vorgehalten werden. Eine angemessene Versorgung mit Warm- oder Kaltwasser ist sicherzustellen. Die Herstellung und das Angebot leicht verderblicher Lebensmittel ist nicht gestattet.

Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.

Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren dürfen mit Lebensmitteln nicht umgehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Lebensmittel direkt oder indirekt mit pathogenen Mikroorganismen verunreinigt werden.

Sollten im Rahmen von Genehmigungen oder durch Rundschreiben weitergehende Anforderungen an die Hygienemaßnahmen bei solchen Festen gestellt werden, bitten wir, dies dem Bischöflichen Ordinariat Speyer sofort nach Eingang entsprechender Schreiben mitzuteilen.

## **11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2002**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **12 Gabe der Erstkommunionkinder 2002**

Immer mehr gehören Kinder zu den Verlierern unserer Gesellschaft. Je „religionsleerer“ und „wertfreier“ unsere Zeit wird, desto dringlicher ist ein sinnorientiertes Angebot gerade in den Gebieten der Diaspora. Vehement fordert der Tübinger Religionspädagoge Albert Biesinger das Recht der Diaspora-Kinder auf Religion und religiöse Erziehung ein. Diesen Gedanken greift die Aktion des Bonifatiuswerkes/der Diaspora-Kinderhilfe **„Mithelfen durch Teilen“** in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a. den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb

werden die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Die Kollekte ist auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen.

Kostenlose Materialien zur Erstkommunion 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 052 51/29 96-50/51, Fax 052 51/29 96-88, E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.*

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar 2002.

### **13 Gabe der Gefirmten 2002**

Die Firmung bietet eine große Chance, junge Menschen dazu zu befähigen, mündige Christen zu werden und ihre Verantwortung für sich und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion **„Mithelfen durch Teilen 2002“** in besonderer Weise aufgegriffen.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a. den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb werden die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese darum gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Die Kollekte ist auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ zu überweisen.

Kostenlose Materialien zur Firmung 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 052 51/29 96-50/51, Fax*

05251/2996-88, E-mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt im Vormonat des im Firmpflan bekannt gegebenen Termins.

#### **14 Einführungskurs für Kommunionhelfer/innen**

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer/innen findet am **Samstag, 27. April 2002, in Kaiserslautern, Bismarckstr. 64-66, Maximilian Kolbe Haus**, statt. Er beginnt um 14.30 Uhr und endet gegen 18 Uhr.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter **bis zum 12. April 2002** an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Pastorale Grunddienste – Liturgie –, Tel. 06232/102467, gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer/innen soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer/innen soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14-tägigen Turnus ausgegangen werden.

#### **15 Vermittlung ausländischer Urlaubsvertreter für Sommer 2002**

Jedes Jahr bewerben sich zahlreiche ausländische Priester um die Übernahme einer Ferienvertretung in einer Pfarrei der Diözese Speyer. Für die Vermittlung eines solchen Vertreters im Sommer 2002 ist Folgendes zu beachten:

1. Ein Pfarrer, der für die Sommerferien 2002 einen ausländischen Vertreter sucht, muss dies frühzeitig, **spätestens bis zum 31. März 2002**, beim Bischöflichen Ordinariat melden.

Dabei muss er den Zeitraum seines geplanten Urlaubs angeben und mitteilen, warum eine Vertretung durch andere Priester innerhalb des Pfarrverbandes nicht möglich ist.

2. Ein Pfarrer, der begründeten Bedarf anmeldet, erhält eine der eingegangenen Bewerbungen zugestellt. Er tritt mit dem Bewerber selbst in Kontakt und trifft gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Übernahme der Vertretung.

Erfahrungsgemäß wird eine Einigung erleichtert, wenn die gesamte Vertretungszeit innerhalb eines Kalendermonats liegt.



3. Der Pfarrer hat dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen, ob es zu einer Vereinbarung gekommen ist. Dabei sind der Anreisetag und der Abreisetag des Vertreters anzugeben.
4. Entsprechend den Angaben des Pfarrers beauftragt der Generalvikar den Bewerber mit der Urlaubsvertretung.

## **16 Veröffentlichung von Dienst- und Altersjubiläen**

Wie in jedem Jahr üblich, werden im „Pilger“ die Alters- und Dienstjubiläen der Priester der Diözese Speyer veröffentlicht. Wer in diesem Jahr ein Jubiläum feiert, aber im „Pilger“ nicht genannt werden möchte, möge dies bitte bis zum 1. März 2002 der Sekretärin des Generalvikars, Tel.: 062 32/102-2 13, melden.

## **17 Exerzitienkalender 2002**

Der Exerzitienkalender 2002 ist erschienen. Er kann über *Herrn Dr. Hundertmark, Bischöfliches Ordinariat, Tel. 062 32/102-246* oder über das *Exerzitienhaus Maria Rosenberg, Rosenbergstr. 22, 67714 Waldfischbach-Rogalben, Tel. 063 33/9 23-2 00, Fax 063 33/9 23-2 80*, bezogen werden.

## **18 Exerzitienangebote 2002**

### **1. Collegium Canisianum, Innsbruck**

Priesterexerzitien

**„Kauf dir meinen Acker in Anatot“ (Jer 32, 7)**

Termin: 25.–31. August 2002

Leitung: Pater Klaus M. Schweiggel SJ

Anmeldungen bitte an *Pater Minister, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck*.

### **2. DJK-Sportschule in Münster/Westfalen**

Sportexerzitien

**„Besinnung – Bewegung – Begegnung“**

Termine: 21.–24. Mai 2002 – für Frauen (Kurs I)

8.–12. Juli 2002 – für Frauen (Kurs II)

15.–19. Juli 2002 – für Männer (Kurs III)

Leitung: Frauen-Kurs I: Elisabeth Keilmann-Stadtler, Dipl.-Theol.

Kathrin Rebbert, Dipl.-Sportlehrerin

Frauen-Kurs II: Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl.-Theol.

Giesela Bienk

Männer-Kurs III: Hubert Rüenauer, Dipl.-Theol.

Norbert Koch, Sportreferent DJK-LV NW

Anmeldungen bitte bis 31. März 2002 an das *Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel. 06431/295-328, Fax 06431/295-437.*

## **Dienstnachrichten**

### **Dienstanweisungen**

Dienstanweisung als Nebenberufliche Diakone erhielten:

Diakon Helmut Weick, Bobenheim-Roxheim, für die Katholische Italienische Gemeinde San Giovanni Bosco, Ludwigshafen,

Diakon Arno Wahrheit, Landau, für die Pfarrei Landau, St. Albert,

Diakon Hans Eisel, Bexbach, für die Pfarrei Bexbach, St. Martin,

Diakon Martin Pletsch, Steinwenden, für die Pfarrei Kottweiler-Schwanden, St. Elisabeth und bei Bedarf für den Pfarrverband Ramstein-Bruchmühlbach.

### **Beauftragung**

Nach der Wahl durch den Diözesanausschuss der Christlichen Arbeiter Jugend am 18. November 2001 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Gemeindereferenten Patrick Stöbener auf die Dauer von drei Jahren mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geistlichen Leitung der CAJ beauftragt.

Nach der Wahl durch die Dekanatsversammlungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) hat Bischof Dr. Anton Schlembach dem Gemeindereferenten Christian Knoll die Aufgaben der Jugend-

seelsorge im Dekanat Ludwigshafen und dem Pastoralreferenten Stefan P a p p o n die Aufgaben der Jugendseelsorge im Dekanat Pirmasens übertragen.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2002 wurde dem Leiter des Referates Sekten und Weltanschauungsfragen, Dipl. Theol. Christoph B u s s e n zusätzlich die Aufgabe des Umweltbeauftragten der Diözese Speyer übertragen.

### **Verleihung**

Mit Wirkung vom 1. Februar 2002 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Pfarrer Markus K l e i n, Ludwigshafen-Edigheim, die Pfarreien Ludwigshafen St. Bonifaz, St. Hedwig und St. Hildegard verliehen.

Mit Wirkung vom 1. April 2002 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Pfarrer Stefan H a a g, Zweibrücken-Bubenhausen, die Pfarrei Ludwigshafen St. Sebastian verliehen.

### **Ernennungen**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde der bisherige Persönliche Referent des Generalvikars, Dr. Christian H u b e r, zum Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat ernannt. Zugleich wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 2002 ins Beamtenverhältnis übernommen und zum Oberrechtsrat i. K. ernannt.

Am 17. Januar 2002 wurde Herr Pfarrer Bernhard S p i e ß, Fischbach, auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Dahn ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2002 wurde Pfarrer Axel B r e c h t, Homburg Maria vom Frieden, zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Jägersburg St. Josef ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2002 wurde Pfarrer Klaus S c h i n d l e r, Ludwigshafen-Pfingstweide St. Albert, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei Ludwigshafen-Edigheim Maria Königin ernannt.

### **Adressenänderungen**

Pfarrer i. R. Alois D e g o t t, von Hartmannstraße 7, 67433 Neustadt, Tel. 063 21/38 51 72

Pfarrer i. R. Adalbert E d r i c h, Saarlandstraße 56, 67061 Ludwigshafen

Pfarrer i. R. Klemens H a n s, Neunkircher Straße 11, 66583 Spiesen-Elversberg

OstR i. R. Rudolf N e t h e r, Landauer Straße 5, 76887 Bad Bergzabern

Malteser-Hilfsdienst e.V. der Diözese Speyer, Diözesangeschäftsstelle,  
Ludwigstr. 63, 67346 Speyer, Tel. 0 62 32/67 78 29, Fax 0 62 32/6 77 80

### **Berichtigung**

Postadresse St. Martin, Habkirchen: Bliestalstr. 58 a, 66399 Mandel-  
bachtal (Bliesmengen-Bolchen)

### **Neue E-Mail-Adressen**

Kath. Pfarramt Berg: kath. pfarramt.berg@gmx.de

Kath. Pfarramt Böhl: Pfarramt.Boehl@web.de

Kath. Pfarramt St. Ingbert St. Josef: st-josef-st-ingbert@web.de

Kath. Pfarramt St. Ingbert St. Michael: pfarramt@st.michael-st-ingbert.de

Kath. Pfarramt St. Ingbert St. Pirmin: pfarramt@st-pirmin-st-ingbert.de

Kath. Pfarramt Rechtenbach-Schweigen: Pfarramt-St.Sebastian@  
t-online.de

### **Neue Telefon- und Faxnummern**

Kath. Pfarramt Ballweiler: Tel. 0 68 42/5 14 35, mobil: 01 70/4 76 66 00, Fax  
0 68 42/89 16 09

Ökumenische Sozialstation Gersheim: Fax 0 68 43/9 10 38

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	31. Januar 2002